



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

A-Post

Stadtrat Gossau
Bahnhofstrasse 25
9200 Gossau SG

6. März 2020

Geschäft Nr. 19-5424

Gemeinde Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Erlenhof 2018**
- **Änderung Schutzverordnung (Teil Nord, Arnegg), Teil Erlenhof**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Gesamtplanung / Ausgangslage

Das knapp 8 ha grosse Betriebsareal der [REDACTED] liegt in der Gewerbe-Industriezone GI. Die Erschliessung, Überbauung und Nutzung des Areals sind in einem Überbauungsplan geregelt. Für die geplante Betriebserweiterung wird die Bauzone um rund 1.5 ha ausgedehnt, der Loobach wie auch die Erlenstrasse werden nach Norden verlegt. Mit der Offenlegung und dem Ausbau des im Bereich des Rundholzlagers eingedolten Gewässers wird die Hochwassergefährdung im Betriebsareal weitgehend eliminiert. Die Gesamtplanung umfasst folgende, aufeinander abgestimmte und im Verfahren koordinierte Planerlasse/Projekte:

- Teilzonenplan Erlenhof VI
- Sondernutzungsplan Erlenhof 2018
- Änderung Schutzverordnung, Teil Erlenhof
- Hochwasserschutzprojekt Loobach, Erlenhof
- Sondernutzungsplan Loobach-Mülibach (Festlegung Gewässerraum)
- Teilstrassenplan Erschliessung Erlenhof, Mühlebach-, Erlen- und Albertschwilerstrasse
- Teilstrassenplan Umklassierung Bächigenstrasse (Niederbüren)

Sondernutzungsplan Erlenhof 2018

Der Sondernutzungsplan Erlenhof 2018 ersetzt den Überbauungsplan Erlenhof vom 8. Juli 2008. Er wurde vom Stadtrat Gossau am 23. Januar 2019 erlassen, die Planänderung am 7. November 2019. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 14. Februar bis 15. März



2019, die der Planänderung vom 14. November bis 13. Dezember 2019. Die fünf hängigen Einsprachen gegen das Verkehrskonzept, welche die Teilstrassenpläne wie auch den Sondernutzungsplan betreffen, wurden vom Stadtrat am 3. Juli 2019 abgewiesen.

Der neue Sondernutzungsplan basiert auf dem Überbauungsplan aus dem Jahre 2008 und einem Entwicklungskonzept der K&L Architekten AG. Er sichert den Fortbestand sowie die bauliche Entwicklung des Betriebs am Standort Erlenhof. Die Abweichungen zur Regelbauweise sind im Rahmen eines Sondernutzungsplans möglich, von der Rahmen-nutzungsplanung wird materiell nicht abgewichen.

Gleichzeitig mit dem Sondernutzungsplan und abgestimmt auf das Hochwasserschutzprojekt Loobach, Erlenhof, wird auch der Gewässerraum grundeigentümerverbindlich festgelegt. Weil zwei Gemeinden – Gossau und Niederbüren – tangiert sind, erfolgt die Genehmigung des "Sondernutzungsplans Loobach – Mülibach, Festlegung Gewässerraum" mit separater Verfügung.

Änderung Schutzverordnung, Teil Erlenhof

Durch die Verlegung des Loobachs und des damit verbundenen Verlusts des geschützten Ufergehölzes ist eine Anpassung der Schutzverordnung erforderlich. Die mit der Schutzverordnung gesicherten Ersatzmassnahmen sind entlang des neuen Gewässerverlaufs sowie entlang der nordwestlichen Grenze des Betriebsareals geplant.

Verfahrenskoordination

Weil die Verfahren gemäss PBG und Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) nicht aufeinander abgestimmt sind, kann die Genehmigungen der Sondernutzungspläne nicht gleichzeitig mit der Genehmigung der beiden Teilstrassenpläne eröffnet werden. Das Tiefbauamt hat für letztere die Genehmigung in Aussicht gestellt (vgl. beiliegende Schreiben vom 20. Februar 2020). Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

Zusammenfassend ergibt die Prüfung, dass die Erlasse rechtmässig sind, mit den übergeordneten Planungen übereinstimmen und folglich genehmigt werden können.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Überbauungsplan Erlenhof vom 8. Juli 2008, inkl. Änderung vom 24. März 2014 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'960.--.



4. Die Gesamtgebühr für die mit den Sondernutzungsplan Erlenhof 2018 zu eröffnenden Verfügungen beträgt Fr. 3'110.--.

Aufteilung der Gebühr:

Sondernutzungsplan Erlenhof 2018 Geschäfte Nr. 18-3398 und 19-5424

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 2'750.--

Amt für Umwelt Fr. 210.--

Strassenprojekt Erschliessung Erlenhof Nr. 19-5474

Amt für Wasser und Energie Fr. 150.--

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Schreiben vom Tiefbauamt zur Genehmigung Teilstrassenplan "Erschliessung Erlenhof, Mühlebach-, Erlen- und Albertschwilerstrasse" vom 20. Februar 2020
 - inkl. Wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung vom 16. Februar 2020
- Schreiben vom Tiefbauamt zur Genehmigung Teilstrassenplan "Umklassierung Bächigenstrasse" vom 20. Februar 2020

Kopie

- Gemeinderat Niederbüren, Gossauerstrasse 5, 9246 Niederbüren
- Rechtsabteilung (**inkl. Erlasse**)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (**inkl. Erlasse**)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP
- Tiefbauamt – Rechtsdienst
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonspolizei – Verkehrstechnik



A-Post
Stadtrat Gossau
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau

3. Dezember 2014

Geschäft Nr. 14-6621

Gemeinde Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Bahnhofplatz**
- **Schutzverordnung Bahnhofplatz**

Der Teilzonenplan umfasst den Teil zwischen der Herisauerstrasse und dem Bahnhof. Der östliche Teil mit den Güterschuppen sowie der Bahnhofplatz/Busbahnhof verbleiben in der Verkehrsfläche. Das Bahnhofsgebäude sowie die beiden angrenzenden Nebengebäude werden der Kernzone, die Fahrradabstellanlage wird der Zone für öffentliche Bauten und Anlage und die Böschung zwischen Gleiskörper und Stadtbülstrasse der Grünzone Freihaltung zugewiesen.

Das Bahnhofsgebäude, die beiden Nebengebäude sowie die historischen Perrondächer werden neu als Schutzobjekte in die Schutzverordnung aufgenommen.

Die Erlasse wurden am 20. Februar 2014 vorgeprüft. Die Erwägungen aus der Vorprüfung sind in die Unterlagen eingeflossen.

Die Erlasse wurden vom Stadtrat am 7. Mai 2014 beschlossen. Die öffentliche Auflage wurde 3. Juni bis am 2. Juli 2014 durchgeführt. Es gingen keine Einsprachen ein. Die beiden Erlasse wurden vom Stadtparlament am 2. September 2014 erlassen. Der Teilzonenplan wurde vom 13. September bis am 22. Oktober 2014 dem fakultativen Referendum unterstellt. Diese wurde nicht ergriffen.

Das von der Umzonung betroffen Gebiet liegt mitten im Baugebiet. Aufgrund der Lage handelt es sich um eine Umzonung im Siedlungsgebiet und nicht um eine Einzonung im Sinne der Übergangsbestimmungen der RPG-Revision. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

Ab 1. 6. 2011 trat die am 4. 5. 2011 revidierte Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV) in Kraft. Gemäss der neuer Gesetzgebung haben die Kantone bis



Ende 2018 die Gewässerräume gemäss Art. 41a und 41b der GSchV grundeigentümerverbindlich festzulegen. Da der Gewässerraum vorliegend noch nicht festgelegt wird, gelten die Übergangsbestimmungen, die auch gegenüber Eindolungen einzuhalten sind.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 950.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)
- Denkmalpflege (inkl. 1 Exemplar der Schutzverordnung)

A-Post
Stadtrat Gossau
Bahnhofstrasse 25

10. Juni 2013

9201 Gossau

Gemeinde Gossau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Ringstrasse**
- **Gestaltungsplan Ringstrasse**
- **Überbauungsplan Flawiler-/Ringstrasse**
- **Schutzverordnung Gossau; Änderung Objekt Nr. 55; Ausbau Dorfbach;**
- **Definition Gewässerraum Dorfbach**
(Ausbau Dorfbach Gossau, Abschnitt SBB-Linie 852 Hauptwil-Gossau bis Ringstrasse)

1. Die [REDACTED] (ehemals [REDACTED]) verlagerte ihre Produktion weg von Gossau. Auf dem ehemaligen Betriebsareal sowie drei weiteren Parzellen an der Ring- bzw. Flawilerstrasse ist eine Neuüberbauung mit Wohn- und Gewerbenutzungen geplant. Das 28'079 m² grosse Planungsgebiet umfasst die in der Gewerbe-Industriezone A gelegenen Parzellen 121, 2650, 3039 und 4064 sowie die Parzelle 115, welche zur Zeit noch der Grünzone zugewiesen ist. Neu soll entlang des Dorfbachs eine Grünzone Freihaltung festgelegt werden. Das ganze restliche Areal wird in die Wohn-Gewerbezone WG4 umgezont.

Durch die Betriebsauslagerung eröffnet sich ein grosses Potential für eine innerstädtische Entwicklung in unmittelbarer Nähe zum Stadtkern. Die neue Ausrichtung der Nutzung entspricht den Zielen der kommunalen Richtplanung. Aus öffentlicher Sicht werden folgende Ziele verfolgt:

- nachhaltige, vielfältige Nutzung des Gebiets
- urbanes Quartier mit eigenständigem Charakter
- hohe Dichte bei gleichzeitig hoher Aufenthaltsqualität
- Publikumsnutzungen im Bereich Ringstrasse – Sonnenstrasse als Zentrumserweiterung
- Einbezug des Dorfbach als attraktives Element in eine qualitativ hochwertige Aussenraumgestaltung

2. Wegen der Grösse und Bedeutung des Areals hat die [REDACTED] zusammen mit der Stadt Gossau einen privaten Studienauftrag durchgeführt. Die öffentlich-



rechtlichen Rahmenbedingungen werden in einem Gestaltungsplan festgelegt, welcher auf dem Siegerprojekt des Studienauftrags basiert.

Nach Art. 2 der besonderen Vorschriften (BVo) bezweckt der Gestaltungsplan:

- eine zentrumsbildende Neuüberbauung des Areals mit urbanem Charakter
- eine bezüglich städtebaulicher und architektonischer Qualität besonders hochstehende Überbauung an zentralem Standort
- die Sicherstellung einer sorgfältigen Umgebungsgestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität für die Bewohner und die Öffentlichkeit
- die Hochwassersanierung und Integration des Dorfbachs
- die Integration von ökologisch wertvollen Lebensräumen in die Überbauung
- die Regelung einer zweckmässigen Erschliessung
- die Festlegung eines dem zentralen Standort entsprechenden Parkfeld-Angebots

3. Mit dem Überbauungsplan Flawiler-/Ringstrasse wird für das 4625 m² grosse Planungsgebiet westlich des früheren [REDACTED]-Areal die städtebauliche Abstimmung mit dem Planungsgebiet Ringstrasse sichergestellt. Geregelt werden auch die Erschliessung und die Parkierung. Um das Areal überbauen zu können, wird die Gehölzgruppe Nr. 55 auf der Parzelle 115 aus der Schutzverordnung entlassen.

4. Mit dem Baulinienplan "Definition Gewässerraum Dorfbach" werden die Abstände zum Dorfbach geregelt sowie für den Abschnitt von der SBB-Linie 852 Hauptwil-Gossau bis zur Ringstrasse der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV gesichert.

Die Erlasse sind vorgeprüft und in der Folge überarbeitet worden. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass sie recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 5'690.--.

Aufteilung der Gebühren:

Teilzonenplan (AREG)	Fr. 700.--
Gestaltungsplan Ringstrasse (AREG)	Fr. 1'750.--
Überbauungsplan Flawiler-/Ringstrasse (AREG)	Fr. 1'100.--
Schutzverordnung	Fr. 200.--
Baulinienplan Gewässerraum Dorfbach	Fr. 800.--
Teilstrassenplan (TBA)	Fr. 340.--
Wasserbauprojekt	Fr. 800.--
(TBA Fr. 450.-; ANJF Fr. 150.-; AFU Fr. 200.-)	



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein
Genehmigung Teilstrassenplan
Genehmigung Wasserbauprojekt

Kopie

BD-RA, TBA-RD, AFU-KoBa



28. September 2001

Stadtrat
9200 Gossau

VII 87 Gossau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **1. Teiländerung der Schutzverordnung vom 9. Dezember 1982**

Die Prüfung ergibt, dass die vorgesehene Entlassung des Kulturobjektes Nr. 29 (Wohnhaus Vers.Nr. 749, Oberdorf) aus der Schutzverordnung unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

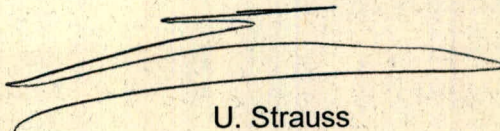
Baudepartement:

1. Die Entlassung des Kulturobjektes Nr. 29 aus der Schutzverordnung vom 9. Dezember 1982 wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



U. Strauss

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung



15. Juli 1998

Gemeinderat
9200 Gossau

VII 87 Gossau: Genehmigung von drei Gemeindeerlassen

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Toreggstrasse**
- **Änderung des Überbauungsplanes Dorfkernzone Arnegg vom 6. 6.1985**
- **Änderung der Schutzverordnung Gossau vom 9.12.1982**

Die Erlasse sind vorgeprüft worden. Sie sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.-- (je Fr. 200.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

49

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung



Gemeinderat
16. Dez. 1987
Prot. Nr. 1418

St.Gallen, 4. Dezember 1987

Gemeinderat
9202 Gossau

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Oberdorf
- Aenderung der Schutzverordnung im Gebiet Oberdorf

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--. *67. 1.12.87*

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)

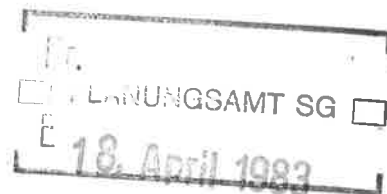


BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 15. April 1983



Gemeinderat

9202 Gossau

Schutzverordnung, Grundstücke Parzellen Nrn. 2387 und 2389 /
Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Das Baudepartement genehmigte am 9. Dezember 1982 die Schutzverordnung der Gemeinde Gossau. Von der Genehmigung zurückgestellt wurde das Naturschutzgebiet betreffend die Grundstücke Parzellen Nrn. 2387 und 2389. Mit Schreiben vom 23. März 1983 teilen Sie uns mit, dass die politische Gemeinde diese Grundstücke erwerben konnte und damit die Einsprache gegen den Einbezug dieser Grundstücke in das Naturschutzgebiet weggefallen ist.

Gestützt auf Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1) und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die Schutzverordnung der Gemeinde Gossau (Teil Nord, Arnegg) wird hinsichtlich der Grundstücke Parzellen Nrn. 2387 und 2389 genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 60.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilagen:

- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Volkswirtschaftsdepartement
- RF/BD



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN, 9. Dezember 1982

Gemeinderat

9202 Gossau



Schutzverordnung / Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt BauG) die Schutzverordnung der Gemeinde Gossau zur Genehmigung eingereicht.

Nach Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz sind altersschwache oder kranke Bäume frühzeitig durch Jungpflanzen der gleichen oder einer gleichwertigen Baumart zu ersetzen. Nach Art. 13 Abs. 3 zweiter Satz der Schutzverordnung kann der Gemeinderat zum Schutz von Biotopen das Auslichten von Kleingehölzen anordnen. Diese Vorschriften ordnen Verpflichtungen an, für die eine gesetzliche Grundlage kaum gegeben ist. Die Genehmigungsprüfung ist eine vorläufige Rechtskontrolle. Sie schliesst daher nicht aus, dass die genehmigten Vorschriften später in einem Rechtsmittelverfahren auf ihre Rechtsbeständigkeit überprüft werden [REDACTED] Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, Nr. 144 B II a, S. 1065 mit Hinweisen). Die Genehmigung hinsichtlich Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz und Art. 13 Abs. 3 zweiter Satz

der Schutzverordnung ist daher unter dem Vorbehalt eines allfälligen Rückzuges der Genehmigung in einem späteren Zeitpunkt zu erteilen.

Von der Genehmigung auszunehmen ist das Naturschutzgebiet betreffend die Grundstücke Parzellen Nrn. 2387 und 2389 (Eigentümer: [REDACTED]). Die Einsprache von [REDACTED] betreffend den Einbezug dieser Grundstücke in das Naturschutzgebiet ist zurzeit beim Gemeinderat hängig.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die Schutzverordnung der Gemeinde Gossau wird unter dem Vorbehalt nachstehender Einschränkungen genehmigt.
2. Die Genehmigung für das Naturschutzgebiet betreffend die Grundstücke Parzellen Nrn. 2387 und 2389 wird zurückgestellt.
3. Die Genehmigung hinsichtlich Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz und Art. 13 Abs. 3 zweiter Satz wird unter dem Vorbehalt eines Rückzuges in einem späteren Zeitpunkt erteilt.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilagen:

- Schutzverordnung samt Plan
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Volkswirtschaftsdepartement
- Departement des Innern, Kulturpflege
- RF/BD